

### Massenakten in bayerischen Staatsarchiven am Beispiel des Staatsarchivs München: Archivierung - Bestände - Probleme der Auswertung

Uhl, Bodo

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Uhl, B. (1984). Massenakten in bayerischen Staatsarchiven am Beispiel des Staatsarchivs München: Archivierung - Bestände - Probleme der Auswertung. In W. Bick, R. Mann, & P. J. Müller (Hrsg.), *Sozialforschung und Verwaltungsdaten* (S. 47-66). Stuttgart: Klett-Cotta. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-331100>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

#### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

## Massenakten in bayerischen Staatsarchiven am Beispiel des Staatsarchivs München

Archivierung — Bestände — Probleme der Auswertung\*

### I.

Zum besseren Verständnis seien drei einleitende Bemerkungen vorangestellt.

1. Unter *Akten* verstehe ich mit Meisner-Leesch, ohne auf davon abweichende Definitionen weiter eingehen zu wollen, den „schriftlichen Niederschlag der geschäftlichen (Ver-)Handlungen einer registraturbildenden Stelle, besonders um einen urkundlichen Abschluß vorzubereiten oder in seinen Folgen festzuhalten oder lediglich zu dem Zwecke, einen rechtlich gültigen Nachweis über erfolgte Verhandlungen führen zu können“.<sup>1</sup> Damit würden aus den folgenden Überlegungen eine ganze Reihe oft im Zusammenhang mit Massenakten genannter Schriftgutkomplexe ausscheiden; das sind die Amts- oder Geschäftsbücher<sup>2</sup> ebenso, wie die massenhaft auftretenden Notariatsurkunden; zu den Akten im engeren Sinn zählen aber auch nicht das Urma-

---

\* Das ursprüngliche Vortragsmanuskript wurde für den Druck nur geringfügig geändert. Ergänzend aufgenommen wurden einige durch die zunächst gesetzte Zeitgrenze 1945 herausgefallene Schriftgutgruppen vor allem aus dem Justizbereich. Etwas knapper gefaßt wurden die Abschnitte über die Bereiche Innere Verwaltung und Finanzverwaltung, die in einer für die Zeitschrift „Der Archivar“ vorgesehenen Veröffentlichung ausführlicher erörtert werden sollen. Dieser Beitrag ist inzwischen erschienen unter dem Titel: Uhl, Bodo und H. Eberhard Zorn, Bewertung von Schriftgut der Finanzverwaltung. Ein Erfahrungsbericht und Diskussionsbeitrag, in: Der Archivar 35, 1982, Sp. 421–442, sowie in einer leicht erweiterten Fassung unter demselben Titel als selbständige Beilage zu den OFD-Nachrichten 1/83 — Oberfinanzdirektion München —. Ansonsten gibt dieser Beitrag den Sachstand von Anfang 1981 wieder. Die Aussagen zur Bewertung einzelner Schriftgutgruppen geben, sofern nicht ausdrücklich als offizielle Stellungnahme der bayerischen Archivverwaltung oder des Staatsarchivs München hervorgehoben, die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

1. Meisner, Heinrich Otto und Wolfgang Leesch, Grundzüge einer deutschen Archivterminologie. Referentenentwurf des Ausschusses für deutsche Archivsprache. Neubearbeitung, in: Archivmitteilungen. Zeitschrift für Theorie und Praxis des Archivwesens (Berlin/Ost) — künftig zitiert AM — 20, 1960, 134ff., hier 143.
2. Z. B. Kirchenbücher, Grundbücher, Prozeßregister.

terial der amtlichen Statistik<sup>3</sup>, die Statistiken selbst, die allerdings Aktenbestandteile bilden können, und reine Sammlungen von Beschlüssen, Urteilen usw. Um auf diese Kategorien, die im Zusammenhang dieser Tagung ja genauso interessieren, nicht verzichten zu müssen, will ich den Begriff Massenakten im weiteren Sinn als Massenschriftgut verwenden.

2. Charakteristikum von *Massenschriftgut* ist nun nicht allein die große Zahl von Akten bzw. ihr räumlicher Umfang; auch zwanzigtausend Einheiten einer großen Ministerialregistratur, die sich im wesentlichen aus Einzel- und Sammelsachakten zusammensetzt, würde man nie als Massenakten bezeichnen. Man versteht darunter vielmehr ausschließlich das bei der Bearbeitung einer sehr großen Zahl von gleichartigen Erscheinungen entstehende Behördenschriftgut, das sich jeweils nur durch einige wenige Variable voneinander unterscheidet, während das in der Regel namengebende Massenphänomen immer dasselbe bleibt. Sie werden als Parallelsachakten<sup>4</sup>, Reihenakten<sup>5</sup> oder gleichförmige Einzelsachakten<sup>6</sup> bezeichnet; zu nichtssagend erscheint mir dafür der Begriff der „Einzelakten“.<sup>7</sup>

Von welcher Größenordnung an man von Massenakten sprechen kann, ist wohl nicht generell zu sagen; doch gehe ich davon aus, daß ein derartiger Bestand auch bei Aufbewahrung einer nur wenige Prozent umfassenden Stichprobe mit statistischen Methoden noch immer hinreichend differenziert auswertbar sein muß.

3. Soviel zur typologischen Abgrenzung. Mit einer dritten Vorbemerkung möchte ich zwar nicht alles entschuldigen, was je in Archiven an mehr oder minder bewußten Bewertungsmaßstäben angelegt wurde und noch angelegt wird, aber doch etwas Verständnis zu wecken versuchen für die Situation des Archivars zwischen einer Vielzahl einander teilweise ausschließender Forderungen von außen und seinen objektiv gegebenen Möglichkeiten. Auf der einen Seite steht hier der immer mißtrauische Historiker, der am liebsten überhaupt nichts vernichten lassen will. Das reicht von dem oft zitierten von Zwiedenick, der meinte, „vernichtet dürfe eigentlich nur Aktenmaterial werden, das gedruckt sei“,<sup>8</sup> bis zu Peter Hüttenberger, der als einziges Kassationskriterium die Redundanz des Inhalts anerkennen will — „Andere Kriterien sind bei der Kassation m. E. nicht zulässig“ — und unter der Überschrift „Das Problem

3. Z. B. Volkszählungsunterlagen, sonstige Erhebungsbögen; speziell zu diesem Bereich vgl. jüngst Stahlschmidt, Rainer, Zur Archivierung des Datenmaterials der amtlichen Statistik in Nordrhein-Westfalen (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen. Reihe E — Beiträge zur Archivpraxis. Heft 3), Siegburg 1980.
4. Papritz, Johannes, Methodik der archivischen Auslese und Kassation bei zwei Strukturtypen der Massenakten, in: Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen (Düsseldorf) — künftig zitiert: Der Archivar — 18, 1965, Sp. 117-132.
5. Croon, Helmuth, Sozialgeschichtsforschung und Archive. Referat auf dem 33. Deutschen Archivtag in Goslar, in: Der Archivar 7, 1954, Sp. 243-254.
6. Stehkämper, Hugo, Massenhafte gleichförmige Einzelsachakten, in: Der Archivar 18, 1965, Sp. 131-138; ders., Die massenhaften gleichförmigen Einzelsachakten in einer heutigen Großstadtverwaltung. Dargestellt am Beispiel Kölns, in: Archivalische Zeitschrift 61, 1965, 98-127.
7. So: Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung, Kommunales Aktenwesen Teil I. Kommunale Aktenordnung mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen, Köln<sup>3</sup> 1973 S. 9 Ziff. 2. 12.
8. Vgl. Hille, Die Grundsätze bei Aktenkassationen, in: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 49, 1901, 31.

der Menge“ empfiehlt, „die Massenakten müssen genauso sorgfältig gesammelt und aufbewahrt werden wie die Akten, die bedeutsame historische Einzelereignisse überliefern“.<sup>9</sup>

Daneben stehen aber z. B. mit Rudolf Morsey ebenfalls ein Zeithistoriker, der eine noch wesentlich stärkere Verdichtung des Archivgutes durch Kassation fordert<sup>10</sup>, oder der Sozialwissenschaftler Döll<sup>11</sup>, der in seinem gewiß nicht unumstrittenen Gutachten von 1965 ebenso wie jüngst noch K. H. Kaufhold<sup>12</sup> eine sinnvolle Reduzierung des Schriftgutes auch unter dem Aspekt einer stärker auf quantifizierende Auswertung ausgerichteten Forschung zulassen will. Diese nun gewiß nicht einhelligen Äußerungen erleichtern dem Archivar natürlich das Bewertungsgeschäft nicht gerade. Bewertet werden aber muß allein schon angesichts des ständig steigenden Drucks auf die Archive, der eben nur einem kleinen Teil der Gesamtaktenproduktion den Weg in das Endarchiv ermöglicht, mehr denn je.

Angesichts der Vielfalt der Wünsche der Forscher und ihrer Widersprüchlichkeit konnte ein gewisses Mißtrauen allen neuen Wünschen immer speziellerer Disziplinen gegenüber nicht ausbleiben und nicht wenige Archivare wünschten, der verdiente Arthur Zechel hätte seinen wissenschaftstheoretischen Ansatz von der Gegebenheit eines autonomen archivarisches Denkens, einer eigenen nicht von der Wertlehre des Historikers bestimmten archivalischen Werterkenntnis und Wertbestimmung noch weitergeführt<sup>13</sup>. So aber feierte das oft berufene — und verurteilte — archivarisches „Fingerspitzengefühl“ fröhliche Urständ, das natürlich auch nicht unbeeinflusst ist von der einen oder anderen historischen Schule. Daneben kam es unter dem zitierten — tatsächlichen oder vermeintlichen — ökonomischen Druck zu so radikalen Forderungen, wie daß das Schriftgut, das nur einem vorübergehenden Zweck gedient hat, im allgemeinen nach Erfüllung dieses Zweckes zu kassieren sei<sup>14</sup>, daß Akten örtlicher Behörden, die ja fast ausschließlich das sogenannte Massenschriftgut produzieren, weitgehend von der Archivierung auszuschließen seien<sup>15</sup>, oder daß nur eine Quote von wenigen Prozent bis herab zu einem Prozent des gesamten in einer

---

9. Hüttenberger, Peter, Gegenwärtige Forschungsansätze der Zeitgeschichte. Referat des 52. Deutschen Archivtages, in: Der Archivar 32, 1979, Sp. 23-34, hier Sp. 30.

10. Morsey, Rudolf, Wert und Masse des schriftlichen Quellengutes als Problem der historischen Forschung. Erwartungen des Forschers von der Erschließung der Archive (Vortrag des 46. Deutschen Archivtages), in: Der Archivar 24, 1971, Sp. 17-28.

11. Döll, Klaus, Die Aufbewahrung sozialwissenschaftlich wichtiger Massendaten. Empfehlungen für die Archivierung statistischen und anderen behördlichen Quellenmaterials unter sozialwissenschaftlichen Aspekten (Universität zu Köln. Zentralarchiv für empirische Sozialforschung 1965). Vgl. den Anhang in diesem Band.

12. Kaufhold, Karl Heinrich, Neue Fragen der Forschung, neue Anforderungen an die Archive — aus der Sicht der Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Referat des 52. Deutschen Archivtages, in: Der Archivar 32, 1979, Sp. 13-24.

13. Zechel, Arthur, Werttheorie und Kassation, in: Der Archivar 18, 1965, Sp. 1-16.

14. Meisner, Heinrich Otto, Schutz und Pflege des staatlichen Archivgutes unter besonderer Berücksichtigung des Kassationsproblems, in: Archivalische Zeitschrift 45, 1939, 34-51, hier 48.

15. Rohr, Wilhelm, Zur Problematik des modernen Aktenwesens, in: Archivalische Zeitschrift 54, 1958, 74-89, hier bes. 79; Sante, Georg Wilhelm, Behörden - Akten - Archive. Alte Taktik und neue Strategie, ebd. 90-96, hier bes. 93.

Verwaltung produzierten Schriftgutes in die Archive aufgenommen werden dürfe<sup>16</sup>. Wie schon gesagt, das soll keine prophylaktische Entschuldigung sein, sondern vorweg Verständnis für den vielfältigen Erwartungen gegenüberstehenden Archivar wecken, der unmöglich alle Wünsche erfüllen kann.

## II.

Welche Massenakten aus jüngerer Zeit liegen nun in den bayerischen Staatsarchiven, insbesondere im Staatsarchiv München als Beispiel für ein großes Sprengelarchiv mit einer Zuständigkeit für einen Regierungsbezirk von rund 3,6 Millionen Einwohnern in drei kreisfreien Städten und 20 Landkreisen? Die Kompetenz des Staatsarchivs erstreckt sich auf alle im Regierungsbezirk gelegenen staatlichen Behörden und die Gerichte der Mittel- und Unterstufe und zwar sowohl auf die Landes- wie auf Grund Verwaltungsvereinbarung auch auf die Bundesbehörden. Im Gegensatz zu einigen norddeutschen Bundesländern sind die bayerischen Landratsämter nicht nur Ausführungsorgane der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaft Landkreis, sondern gleichzeitig örtliche Staatsbehörden<sup>17</sup>; deshalb sind die Staatsarchive auch für die Archivierung des dort entstehenden Schriftgutes in vollem Umfang zuständig. Auf diese Weise ergibt sich für das Staatsarchiv München eine Kompetenz für etwa 300 Staatsbehörden<sup>18</sup>.

Da ich hier nicht auf alle Bereiche eingehen kann, stelle ich in Auswahl einige einschlägige Bestände vor, die für uns entweder besondere Probleme aufwerfen oder für die in den letzten Jahren versucht wurde, Archivierungsmodelle zu entwerfen.

1. Da am übersichtlichsten, wenn auch nicht am unproblematischsten, will ich mit dem Bereich der *Justiz* beginnen, wo ja die bereits klassischen Massenakten anfallen.

Sämtliche Justizakten sind zunächst nach bestimmten formalen Kategorien<sup>19</sup>, darunter jahrgangswise nach dem Jahr der Aktenanlage und darunter aufsteigend numerisch nach Anfall geordnet. Dabei kann das Jahr der Aktenanlage durchaus vom Zeitpunkt des Eintrittes des darin behandelten Ereignisses abweichen; so trägt bei-

16. Vgl. die Beispiele bei Dolgih, Filip Ivanovič, *La Liaison entre les Archives d'Etat et les Archives Administratives (Rapport)*, in: International Council on Archives. Proceedings of the VII<sup>th</sup> International Congress on Archives Moscow 1972 (Archivum XXIV), 1974, 33-57, bes. 47; Wirth, Gisela, *Zum Problem des „Numerus clausus“ bei der Bewertung*, in: AM 24, 1974, 63-66; Haase, Carl, *Studien zum Kassationsproblem*, in: Der Archivar 28, 1975, Sp. 405-418; 29, 1976, Sp. 65-76 und 183-196, hier vor allem 29, 1976, Sp. 65f. („Kassationsquoten“).
17. Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 5. 1978, Art. 37, GVBl S. 377.
18. Vgl. im Überblick: Staatsarchiv München. Kurzführer der staatlichen Archive Bayerns, Nr. 7, München (1979).
19. Z. B. allgemeine Zivilprozesse, Zwangsversteigerungen, Strafprozesse über Vergehen, über Verbrechen, Bußgeldverfahren.

spielsweise der Vormundschaftsakt über ein nichteheliches Kind bei dem für den Geburtsort zuständigen Gericht das Jahr der Geburt, der des Gerichts aber, in dessen Sprengel die Kindsmutter später eventuell verzieht, das Jahr des Zuzugs; ebenso erscheint auf einem Strafprozeßakt nicht unbedingt das Jahr der Straftat im Registerzeichen, sondern das Jahr, in dem die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen aufgenommen bzw. das gerichtliche Hauptverfahren eröffnet wurden, was, wie am Beispiel vieler Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen bekannt ist, bis zu 40 Jahre später der Fall sein kann.

Auf Grund der gerichtlichen Aufbewahrungsfristen gelangen einige sehr umfangreiche Aktengruppen erst relativ spät in die Archive, da sie, vollständig oder auf einige wesentliche Teile reduziert, 50 Jahre lang bei den Gerichten zu verwahren sind<sup>20</sup>, so daß davon gegenwärtig höchstens die bis 1930 angelegten Akten in den Staatsarchiven liegen können. Für die Masse der sonst mit Urteilen oder Vergleichen geschlossenen Akten gilt eine gerichtliche Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren.

Mit Ausnahme der in den Aufbewahrungsbestimmungen als „dauernd aufzubewahren“ bezeichneten Akten erfolgte die Archivierung in Bayern entsprechend einer sogenannten Archivsachenbekanntmachung<sup>21</sup> als Einzelauswahl nach grob vorgegebenen Kriterien, die im wesentlichen auf bestimmte Rechtsmaterien — Prozesse um Grundstücksangelegenheiten, Nachlaßakten —, auf die „Bedeutung“ der beteiligten Prozeßparteien — Staat, Kommunen, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens — oder auf bestimmte Einzelatbestände — Schwurgerichtssachen, Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, „bedeutsame Verfahren“ — abheben.

Eine generelle Archivierung ganzer Aktengruppen erfolgte aber bisher nur für einige wenige Bereiche, die umfangmäßig allerdings besonders ins Gewicht fallen.

1.1 An erster Stelle sind hier die Unterlagen der *Grundbuchämter* und ihrer Vorgänger, der Hypothekämter, bei den Amtsgerichten zu nennen. Während das ab 1826 geführte bayerische Hypothekenbuch und die dazugehörigen Protokolle und Beilagen ausschließlich den Immobilienkredit heben sollten und als reine Pfandbücher deshalb nur die mit Hypotheken belasteten Grundstücke aufnahmen, erfaßt das reichseinheitlich eingeführte Grundbuch — in Bayern zwischen 1905 und 1910 definitiv angelegt — den gesamten Grundstücksverkehr mit Ausnahme der wenigen buchungsfreien Grundstücke<sup>22</sup>.

20. Vgl. Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden — Aufbewahrungsbestimmungen (AufbewBest) — Beschluß der Konferenz der Justizverwaltungen des Bundes und der Länder vom 23. und 24. November 1971 in Düsseldorf. — 50 Jahre nach Abschluß kommen danach in die Archive die „dauernd aufzubewahrenden“ Akten und diejenigen mit einer 50jährigen Aufbewahrungsfrist; dazu zählen unter anderem Kindschaftsangelegenheiten, Erbangelegenheiten, Familiengerichtssachen sowie die Schwurgerichtsakten.
21. Abgabe von Archivgut an die Staatsarchive und Aussonderung des übrigen Schriftguts (Archivsachenbekanntmachung). Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Justiz vom 18. 12. 1978, JMBL 1979 S. 7; inhaltlich nur geringfügig abweichende Bekanntmachungen existierten bereits in früherer Zeit.
22. Vgl. dazu Hammer, Erwin, Die Geschichte des Grundbuches in Bayern (Bayerische Heimatforschung Heft 13), München 1960 sowie Jaeger, Harald, Hypothekenbuch und Grundbuch (Bayerische Archivschule. Lehrbriefe für den mittleren Archivdienst Nr. 10), dienstliche Drucksache, München 1975.

Grund- und Hypothekenbücher sind in allen bayerischen Staatsarchiven, soweit erhalten, vollständig archiviert einschließlich der mit wechselnden Bezeichnungen versehenen, jeden Eintrag begründenden Urkunden und dergleichen<sup>23</sup>. Dieses Material dokumentiert somit seit Beginn dieses Jahrhunderts den gesamten privaten Grundstücksverkehr und — bereits ab 1826 — die Belastung von Grund und Boden mit Hypotheken usw. und bietet somit außer für alle möglichen rechtlichen Fragen, wofür es seit jeher genutzt wird, eine ausgezeichnete Quelle für die Wirtschafts- und Sozialgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts.

Da die Grundbücher nur im Bedarfsfall „umgeschrieben“, d. h. neue Bände angelegt werden, ist die Laufzeit der bereits in den Archiven befindlichen Bände äußerst unterschiedlich; jedoch dürften alle bis in die dreißiger Jahre geführten Grundbücher bereits vollständig abgegeben sein; teilweise reichen sie bis in die sechziger Jahre herauf. Um eine Größenvorstellung zu geben, sei noch angefügt, daß allein im Staatsarchiv München zur Zeit etwa 20000 Bände im Umfang von rund 1000 laufenden Metern lagern<sup>24</sup>. In den kommenden Jahren ist hier noch ein gewaltiger Zuwachs von mehreren Kilometern Schriftgut zu erwarten.

1.2 In diesem Zusammenhang zu erwähnen ist auch das — recht zeitbedingte — Material der *Anerbengerichte* bei den Amtsgerichten<sup>25</sup>. Es besteht aus den sogenannten Erbhöferollen und den sich dazu wie die Grundakten zu den Grundbüchern verhaltenden Erbhofakten und umfaßt für die Zeit von 1935 bis 1945 einen großen Teil des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes<sup>26</sup>.

1.3 Obwohl nach den Aufbewahrungsbestimmungen der Justiz nur teilweise „dauernd aufzubewahren“, werden von den bayerischen Staatsarchiven seit jeher auch die *Nachlaßakten* vollständig archiviert, in jüngerer Zeit auch die Sammelakten mit den Todesanzeigen<sup>27</sup>. Diese Akten gelangen nach 50 Jahren in die Staatsarchive und wur-

23. Hypothekenbeilagen, Grundbuchanlagen und ab 1936 Grundakten.
24. Einschließlich der Protokolle, Beilagen und Anlagen, jedoch ohne die ebenfalls fast regelmäßig archivierten sogenannten Grundbuchanlegungs- und Grundbuchbereinigungsakten.
25. Deren Einrichtung und Aufgaben sind geregelt im Reichserbhofgesetz vom 29. 9. 1933, RGBl I S. 685, der Erbhofrechtsverordnung vom 21. 12. 1936, RGBl I S. 1069 und der Erbhofverfahrensordnung vom 21. 12. 1936, RGBl I S. 1082. Voraussetzung für die Anerkennung als Erbhof war u. a. ein mindestens 7,5 und höchstens 125 Hektar umfassender land- oder forstwirtschaftlich genutzter Besitz; vgl. zum Gesamtkomplex Baumecker, Otto, Handbuch des großdeutschen Erbhofrechts, Köln <sup>4</sup>1940.
26. Da diese Unterlagen auf weite Strecken nur Auszüge aus den Grundbüchern mit in der Regel ziemlich nichtssagenden Ergänzungen darstellen, ist die von der Justizverwaltung geforderte dauernde Aufbewahrung eigentlich nur mit der Begründung vertretbar, daß es sich dabei um ein besonders zeittypisches Schriftgut handelt. Allerdings reichte für dessen Dokumentation auch die Aufbewahrung eines oder einiger weniger Beispiele aus, so daß über dieses, im Staatsarchiv München etwa 830 Bände und 16500 Akten umfassende Schriftgut als Archivgut noch nicht das letzte Wort gesprochen sein darf.
27. Vgl. dazu auch die bayerische Archivsachenbekanntmachung — s. o. Anm. 21 - Ziff. 2 Abs. (2)f.; in der Terminologie der Justiz handelt es sich um die mit dem Registerzeichen VI gekennzeichneten „Akten über sonstige Handlungen des Nachlaßgerichts außerhalb eines Verfahrens auf Vermittlung der Auseinandersetzung“.

den von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen bisher nur für rechtliche Nachforschungen herangezogen. Auch sie eignen sich in hohem Maße für eine Auswertung mittels quantifizierender Methoden<sup>28</sup>.

1.4 Nur zu einem Teil archiviert werden die Akten über *Vormundschaften*. Unter ausschließlich rechtlichem Aspekt werden davon im wesentlichen die Anerkennnisse der Vaterschaft übernommen, während früher diese Akten in weit größerem Umfang archiviert wurden. Diese im Staatsarchiv München zur Zeit etwa 480 laufende Meter umfassenden Akten sollten m. E. noch einmal auf ihre Archivwürdigkeit hin überprüft werden, die mir, ohne daß ich hier zu weiteren Begründungen ausholen kann, nicht gegeben erscheint.

1.5 Eine bayerische Besonderheit ist die seit 1972 geregelte dauernde Archivierung der vollständigen Urkundensammlungen und Urkundenrollen der *Notare*<sup>29</sup>. Hier handelt es sich um die wohl umfangreichste einzelne Schriftgutgruppe in den bayerischen Staatsarchiven überhaupt, die im Staatsarchiv München gegenwärtig bereits eine Stellfläche von rund 3 000 Metern belegt. Nach der in allernächster Zeit zu erwartenden Übernahme des gesamten Materials der Notare des Oberlandesgerichtsbezirks München bis zum Jahr 1930 — bei der vorgeschriebenen 50jährigen Aufbewahrungsfrist bei den Notaren selbst also bereits jetzt möglich —, werden über 8 000 Meter Stellfläche belegt sein<sup>30</sup>.

Inhaltlich umfassen die Notariatsurkunden den gesamten beurkundungspflichtigen Bereich von Rechtsgeschäften, in erster Linie aber natürlich den bereits angesprochenen großen Komplex des Grundstücksverkehrs und des Immobilienkredits, weshalb sich dafür auf Grund der m. E. nicht sehr glücklichen Regelung eine echte Doppelüberlieferung ergibt, die angesichts der brennenden Raumnot der Archive nicht zu vertreten ist. Eine wissenschaftliche Auswertung ist bisher nicht erfolgt, die Benützung beschränkte sich ausschließlich auf rechtliche Fragen.

In den meisten anderen, als den bisher aufgeführten Bereichen, in denen die sogenannten Aufbewahrungsbestimmungen die Abgabe an die Archive regeln, ist die Auswahl der archivwürdigen Akten weitgehend in das Ermessen der Gerichte ge-

28. Vgl. Grau, Anton, Nachlaßakten (Bayerische Archivschule. Lehrbriefe für den mittleren Archivdienst Nr. 5), dienstliche Drucksache, München 1974.

29. Vgl. Scherl, August und Max Stephan, Das Notariatswesen in Bayern und das notarielle Schriftgut (Bayerische Archivschule. Lehrbriefe für den mittleren Archivdienst Nr. 11), dienstliche Drucksache, München 1975. Die Archivierung ist geregelt in einer Gemeinsamen Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Justiz und des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Aufbewahrung, Abgabe und Vernichtung von Notariatsakten vom 16. 5. 1972, JMBL S. 83 und in den Richtlinien für die Übernahme, Verwahrung und Verwaltung von Schriftgut bayerischer Notare durch die Staatlichen Archive Bayerns (ungedruckt, 1974).

30. Die Archivierung erfolgt gemäß obiger Bekanntmachung nach Oberlandesgerichtsbezirken und zwar dergestalt, daß die Notare im Sprengel des Oberlandesgerichts München an das Staatsarchiv München, die im Sprengel Nürnberg an das Staatsarchiv Nürnberg und die im Sprengel Bamberg an das Staatsarchiv Würzburg abgeben.

stellt. Da deren Auswahl — eigentlich müßte man sagen Nichtauswahl — nicht voll befriedigte, ergänzte das Staatsarchiv München die bestehenden Vorschriften in seinem Sinne durch besondere Vereinbarungen. Dabei mußten aber Auswahlkriterien gewählt werden, die von den Gerichten selbständig angewandt werden können und nicht so leicht unter Berufung auf die angespannte Personallage zu unterlaufen sind. Das verlangte ziemlich mechanische Kriterien, die sich nach Möglichkeit an ohnehin vorgeschriebene Arbeitsgänge anschließen konnten.

1.6 Deshalb wurden die Gerichte und Staatsanwaltschaften gebeten, künftig bei *Strafprozessen*

- alle Akten der Registerzeichen Ks (Schwurgericht), KLs (Verbrechen vor der Großen Strafkammer) und KMs (Vergehen vor der Großen Strafkammer) vollinhaltlich,
- alle Urteile aus den Akten der Registerzeichen Ls und Ms (Verbrechen bzw. Vergehen vor dem Schöffengericht),
- alle Urteile aus den Akten der Registerzeichen Ds und DLs (Verbrechen bzw. Vergehen vor dem Amtsgericht),

bei *Zivilprozessen*

alle Urteile und Vergleiche aus den Zivilprozeßakten der Landgerichte mit Ausnahme der Verfahren über Ehesachen (also nur Registerzeichen O) nach Ablauf der jeweils längsten vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist an das Staatsarchiv abzugeben<sup>31</sup>.

Für dieses Modell waren vor allem folgende Überlegungen maßgebend: da die Einzelauswahl durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften äußerst unterschiedlich ausfiel, sollte wenigstens ein Substrat des Akteninhalts gerettet werden, was im Urteil zweifellos gegeben ist; werden doch in der Begründung sowohl Persönlichkeit wie Tathergang zusammenfassend dargestellt und gewürdigt. Gleichzeitig sollte eine möglichst breite Basis für die interessierte Forschung geschaffen werden, die bisher nicht gegeben war.

Durch die vollinhaltliche Archivierung der landgerichtlichen Strafprozeßakten sind zudem die großen Strafprozesse voll repräsentiert. Diese Regelung kommt der Justiz insofern entgegen, als sich die teilweise vorgeschriebene Ausscheidung der Urteile nach unterschiedlich langen Aufbewahrungsfristen der Gesamtakten (10, 20 Jahre) jetzt erübrigt und die ganzen Akten nach 30 Jahren an das Staatsarchiv abge-

31. Die Führung der Akten und Register bei der Justiz einschließlich der Registerzeichen ist eingehend geregelt in der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften (Aktenordnung — AktO —), BayBSVJu V S. 252, letzte Änderung durch Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Justiz vom 20. 11. 1980, JMBl S. 241. Für die Gliederung der Verwaltungsakten besteht eine Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in Justizverwaltungsangelegenheiten (Generalaktenverfügung — GenAktVfG) — Beschluß der Justizministerkonferenz vom 4. 12. 1952 — mit einem „Generalaktenplan“ nach dem Dezimalklassifikationssystem. Nach der Aktenordnung wurden die Verfahrensakten vor dem Schwurgericht, der Großen Strafkammer und den Schöffengerichten bereits bisher bei den für die Strafvollstreckung zuständigen Staatsanwaltschaften geführt und aufbewahrt, die einzelrichterlichen Strafakten aber bis einschließlich 1975 bei den Amtsgerichten und erst seit 1976 ebenfalls bei den Staatsanwaltschaften.

geben werden können. Bei den Straftakten der Amtsgerichte muß künftig bei der ohnehin nach 10 Jahren vorgeschriebenen Entnahme der Urteile nicht mehr unterschieden werden, ob sie auf Strafe lauten oder nicht.

Da die Vernichtung der Strafprozeßakten aus der Zeit des 3. Reiches durch Verordnung generell — zur Zeit bis Ende 1985 — ausgesetzt ist<sup>32</sup>, und wir bereits vor einigen Jahren mit unseren Vorstellungen an die Gerichte und Staatsanwaltschaften herangetreten sind, kann man damit rechnen, daß aus diesem Bereich eine sehr breite Überlieferung von 1933 an zumindest als Substrat erhalten bleibt. Aus den gleichen Gründen aber läuft die Archivierung der Urteilssammlungen — und natürlich der Prozeßakten —, die ja nach meinen einleitenden Bemerkungen keine Akten im strengen Sinn mehr darstellen, erst langsam an, so daß bisher nur von einigen Gerichten die Sammlungen bis 1950 übernommen werden konnten. Umfangangaben sind kaum möglich, jedoch kann man z. B. bei jedem Amtsgericht mit mehr als hundert Straftakten bzw. Urteilen daraus pro Jahr rechnen<sup>33</sup>.

Ob wir dieses Verfahren über einen längeren Zeitraum hin durchhalten können, oder ob hier evtl. noch reduziert werden muß, wird von der umfangmäßigen Entwicklung und natürlich nicht zuletzt auch davon abhängen, ob sich für dieses Material je ein Forscher interessiert.

1.7 Ein weiteres kleines Modell haben wir 1979 für die bis dahin regelmäßig zur Vernichtung freigegebenen *Bewährungshelferakten* entwickelt, von denen z. B. beim Landgericht München I jährlich 450 Einzelakten zur Aussonderung anstehen; davon übernehmen wir etwa 5% und zwar jeweils zwei Akten pro Bewährungshelfer und Weglegejahrgang<sup>34</sup>.

1.8 Ebenfalls zum Justizbereich, nunmehr aber wieder zur sogenannten Freiwilligen Gerichtsbarkeit, gehört eine umfangreiche Aktengruppe, die uns in erster Linie aus wirtschaftsgeschichtlichen Erwägungen heraus interessiert. Es handelt sich um die *Handelsregisterakten*, von denen wir auf jeden Fall die aller Kapitalgesellschaften, bis auf weiteres auch die von Personengesellschaften nach Ablauf der 10jährigen Aufbewahrungsfrist vollständig archivieren. Allerdings beginnt bei diesen Akten die Frist erst mit Abschluß des Akts, d. h. mit der Auflösung einer Firma und ihrer Löschung im Handelsregister. Bisher haben wir vom Registergericht München ca. 3 200 Akten von Kapitalgesellschaften und 5 200 von Personengesellschaften übernommen,

32. Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Justiz über die Aussetzung der Vernichtung von Akten vom 16. 7. 1980, JMBL S. 194.

33. Nahezu abgeschlossen ist die Archivierung und Erschließung der Ds- und DLs-Akten bzw. Urteile des Amtsgerichts München aus der Zeit von 1931 bis 1945; von diesem Amtsgericht übernehmen wir daneben auch weitere Straftakten (Bs = Akten über Privatklagen, Cs = Akten über Strafbefehle, Es = Akten über Übertretungen, Gs = einzelrichterliche Anordnungen), die nach einer Einzelbewertung entweder archiviert oder — zum überwiegenden Teil — vernichtet wurden.

34. Von den rund 3 600 Akten der Weglegejahrgänge 1960 bis 1967 sind 188 archiviert worden. — Die Akten enthalten neben einem Personalbogen unter anderem Wohnungs- und Arbeitsstellennachweise, die Urteilsausfertigung, Notizen über alle Kontakte des Bewährungshelfers zu seinem Probanden sowie den Gerichtsbeschluß über das erfolgreiche Ende der Bewährungshilfe bzw. deren Widerruf.

die alle erst ab 1945 angelegt und spätestens 1969 abgeschlossen wurden<sup>35</sup>. Diese Akten enthalten die Gesellschafts- und Unternehmensverträge, die Protokolle der Hauptversammlungen, alle Änderungen des Rechtsstatus, die Einheitswertfestsetzung des Finanzamtes u. a. m.

1.9 Gleichfalls dem Bereich der sogenannten Freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören die *Vereinsregisterakten* an, die bei jedem Amtsgericht als Registergericht geführt werden. Erst vor wenigen Jahren hat das Staatsarchiv München begonnen, auch diese, nur mit einer zehnjährigen Aufbewahrungsfrist versehenen Akten vollständig zu übernehmen; auch bei diesem Schriftgut läuft die Frist allerdings erst nach Abschluß der Akten, d. h. nach Löschung des jeweiligen Vereins an. Diese oft über sehr lange Zeit laufenden Akten enthalten neben dem Antrag auf Eintragung auf jeden Fall die Vereinssatzungen, alle Satzungsänderungen, die Namen der Vorstände, alle Vorgänge um Gründung und Auflösung.

1.10 Vorerst nicht werden in den bayerischen Staatsarchiven die *Spruchkammerakten* zur Verfügung stehen, deren vorläufig unbefristete Aufbewahrung erst jüngst den Amtsgerichten wieder aufgetragen wurde<sup>36</sup>. Auch hier dürfte für die Masse später einmal die Archivierung nur der Bescheide ausreichen<sup>37</sup>.

1.11 Auch die Akten der von 1934 bis 1945 bestehenden *Erbgesundheitsgerichte* liegen in Bayern gegenwärtig noch konzentriert bei den drei Oberlandesgerichten. Diese, ausschließlich Vorgänge über die Unfruchtbarmachung sogenannter erbkranker Menschen enthaltenden Akten sind z. B. für den Oberlandesgerichtssprengel München<sup>38</sup> in einem Umfang von etwa 12000 Akten auf rund 70 laufenden Metern Stellfläche überliefert<sup>39</sup>.

2. Nach der etwas ausführlicheren Behandlung des Massenschriftgutes der Justiz, vor allem der Amtsgerichte und der Staatsanwaltschaften, will ich auf die weiteren Verwaltungsbereiche nur noch mit einigen wenigen Beispielen eingehen. Anknüpfend an den bereits oben genannten wirtschaftsgeschichtlichen Archivierungszweck sei zunächst mit der *Finanzverwaltung* weitergegangen.

---

35. Das Amtsgericht München als Registergericht ist örtlich zuständig für das gesamte Gebiet der Sprengel der Landgerichte München I und II; daneben besteht für Oberbayern nur noch ein weiteres Handelsregistergericht beim Amtsgericht Traunstein; vgl. die Verordnung des Bayer. Staatsministeriums der Justiz über die Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Führung des Handelsregisters vom 23. 5. 1973, GVBl S. 316.

36. Schreiben des Bayer. Staatsministeriums der Justiz über die Aufbewahrung der Spruchkammerakten vom 29. 10. 1979 Nr. 1452 - I - 979/79 - ungedruckt.

37. Vermutlich reicht aber auch dann noch eine Auswahlarchivierung aus, so daß z. B. die Masse der Bescheide für die nicht Belasteten völlig vernichtet werden kann.

38. Dieser umfaßt im wesentlichen die drei südbayerischen Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben.

39. Erbgesundheitsgerichte bestanden bei den Amtsgerichten am Sitz von Landgerichten für die Sprengel der Landgerichte, vgl. § 6 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933, RGBl I S. 529 und die einschlägigen Durchführungsverordnungen.

2.1 Hier stand die Erfahrung eines völligen Ausfalls im Steuerbereich Pate für ein in jüngster Zeit entwickeltes Modell. Lag bei der Justiz der Grund für das Ungenügen im wesentlichen bei den beteiligten Personen, so bei den Steuerakten in der strikten Auslegung des Steuergeheimnisses der Abgabenordnung. Das führte zu der heute gegebenen Situation, daß die Staatsarchive zwar als Steuerarchive im Sinne der Abgabenordnung anerkannt werden<sup>40</sup>, die *Steuerakten* aber auch noch nach dem jüngsten Entwurf zur Neufassung der Aufbewahrungsbestimmungen für die Finanzverwaltung grundsätzlich für immer von der Benützung ausgeschlossen bleiben bzw. Ausnahmen nur unter praktisch unerfüllbaren Auflagen möglich sind<sup>41</sup>. Die bisherige Regelung führte, wie gesagt, dazu, daß die bayerischen Staatsarchive heute — in den anderen Bundesländern ist es meines Wissens nicht anders — kaum einen Steuerakt verwahren. Da das Steuergeheimnis zudem in der Regel auf die einfachste Art gewahrt wurde, nämlich durch die Vernichtung der Akten nach einer meist zehnjährigen Frist, müssen wir davon ausgehen, von den wenigsten Finanzämtern noch Akten aus der Zeit vor etwa 1965 zu bekommen<sup>42</sup>. In der Hoffnung auf eine künftige Änderung der Auslegung des Steuergeheimnisses konnte die Oberfinanzdirektion München zu einer auf den Vorschlägen des Staatsarchivs München basierenden Anweisung an die Finanzämter bewegt werden, die inzwischen auch die zweite bayerische Oberfinanzdirektion in Nürnberg übernommen hat<sup>43</sup>.

Nach dieser Anweisung sollen künftig von allen Finanzämtern archiviert werden die Steuerakten

1. der jeweils fünf steuerkräftigsten Betriebe (auch freie Berufe), die im jährlich aufzustellenden Organisationsbogen ... anzugeben sind. Auf Grund einer gewissen Fluktuation in der Spitzengruppe wird sich die Zahl der zu archivierenden Akten jährlich erhöhen;

2. von mindestens zehn, höchstens 20 sonstigen, für den Finanzamtsbezirk typischen Betrieben nach Auswahl des Amtes. Typisch wird im Doppelsinn von repräsentativ für einen statistischen Mittelwert und im Sinn von „ein Gebiet durch die Abweichung von der Landesnorm kennzeichnend“ verstanden und erläutert;

3. von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens nach Auswahl des Finanzamtes (bedeutende Politiker auf Landesebene, Künstler usw.);

4. Zusätzlich zu diesen von allen Finanzämtern abzugebenden Akten sollen von den Körperschaftssteuerämtern archiviert werden die Steuerakten<sup>44</sup>

---

40. Ungedrucktes Schreiben des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 2. 3. 1977.

41. Zur Zeit gültig sind die Bestimmungen über die Aufbewahrung von Akten, Listen und sonstigem Schriftgut bei den Oberfinanzdirektionen und den ihnen nachgeordneten Behörden — AufbewBest-FV, Erlaß des Bundesministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 20. 10. 1972, MinBIBMW 23, 1972, 646. Der Entwurf für die Neufassung ist wesentlich umfassender: Bestimmungen über Aufbewahrung, Aussonderung, Abgabe an Archive, Benützung für wissenschaftliche Zwecke und Ausscheiden von Schriftgut der Finanzverwaltung (Stand November 1980).

42. Das gilt von Ausnahmen abgesehen auch von dem sogenannten Vorbehaltsschriftgut, dessen Aussonderung bis auf weiteres ausgesetzt ist.

43. Schreiben der Oberfinanzdirektion München betr. Aktenaussonderung vom 6. 4. 1979 Nr. 0 1542 - 38/2 St 11 und gleichlautendes Schreiben der Oberfinanzdirektion Nürnberg.

44. Die Zuständigkeit für Körperschaften, Klöster, Orden, Kirchenstiftungen u. a. ist nach der Verordnung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen zur Bestimmung der Bezirke und

4.1 der circa 20 weiteren umsatzsteuerstärksten Körperschaften für jeden Landkreis bzw. jede kreisfreie Stadt des Sprengels,

4.2 aller Aktiengesellschaften;

4.3 alle älteren Akten vor 1960 und

4.4 alle Betriebsprüfungsberichte aus der Sammlung der Betriebsprüfungsstellen.

Wie bereits bei der Justiz war auch dieser Kompromiß nur zu erzielen, weil der Finanzverwaltung bei der Auswahl der Akten keine erhebliche Mehrbelastung erwächst, sondern diese an sowieso notwendige Arbeitsschritte angehängt werden kann. Eine Auswahl, wie z. B. die von Knöpp skizzierte<sup>45</sup>, ist viel zu kompliziert, als daß sich darauf auch nur ein Finanzamt einlassen würde.

Da es gelungen ist, vor einiger Zeit zumindest die eine Hälfte des Nachkriegsschriftgutes eines großen Körperschaftssteueramtes vor der Vernichtung zu bewahren und zu übernehmen, konnten wir inzwischen eingehende Analysen an diesem Material anstellen. Diese führten zu dem Entschluß, unter dem primären Aspekt einer wirtschaftsgeschichtlichen Ersatzüberlieferung von diesen Akten im wesentlichen die beiliegenden Bilanzen, Geschäfts-, Wirtschaftsprüfer- und Betriebsprüfungsberichte zu archivieren, die eigentlichen Steuererklärungen und -festsetzungen aber zu makulieren.

Da die meisten der für die Staatsarchive in Frage kommenden Steuerakten auch sogenanntes Vorbehaltsschriftgut enthalten, ist von der eben erwähnten Ausnahme abgesehen mit einer Archivierung in absehbarer Zeit wohl nicht zu rechnen, wenn die Finanzämter die Akten auch kennzeichnen und separieren müssen, was teilweise bereits erfolgt ist.

2.2 Wenn auch kaum einmal in den Archiven unter diesem Aspekt benützt, so entstammen doch auch die umfangreichen Serien der *Grundsteuerkataster* dem Steuerbereich. Sie beginnen in den bayerischen Staatsarchiven im Jahr 1808 und reichen zu einem erheblichen Teil bereits bis in die Zeit nach dem zweiten Weltkrieg. Diese am häufigsten für die Entwicklung der Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden, teilweise auch für die Erforschung weiterer Rechtsverhältnisse, aber auch für die Heimatforschung intensiv genutzten Amtsbüchererien umfassen im Staatsarchiv München bereits jetzt mehr als zwanzigtausend Bände auf einer Stellfläche von etwa 1425 laufenden Metern<sup>46</sup>.

2.3 Nur erwähnen kann ich in diesem Zusammenhang die riesigen Aktenserien aus dem *Zoll- und Verbrauchssteuerbereich* sowie aus dem Sektor des Außenwirtschafts-

---

Sitze der Finanzämter in Bayern und zur Übertragung von Zuständigkeiten (Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung - FAZustV) vom 11. 4. 1973, GVBl S. 249, für jeweils größere Sprengel bei einzelnen Finanzämtern konzentriert.

45. Knöpp, Friedrich, Gedanken zur Kassation von Steuerakten, in: Der Archivar 9, 1956, Sp. 285-292.

46. Vgl. zu diesem Schriftgut allgemein Heider, Josef, Das bayerische Kataster (Bayerische Heimatforschung Heft 8), München 1954 und Scherl, August, Das Steuerkataster (Bayerische Archivschule. Lehrbriefe für den mittleren Archivdienst Nr. 8), dienstliche Drucksache, München 1974.

gesetzes, an deren eingehender Analyse wir im Staatsarchiv München seit einiger Zeit arbeiten. Hier zeichnet sich bereits jetzt eine Archivierung einiger Aktengruppen in repräsentativer Auswahl ab<sup>47</sup>.

2.4 Abschließend sei aus dem Finanzbereich noch ein nach 1945 entstandener umfangreicher Bestand angeführt: es handelt sich um die rund 7000 *Wiedergutmachungsakten* der Bezirksfinanzdirektion München, die bei Rückerstattungsverfahren von Juden erwachsen sind.

3. Bei dem wohl größten Produzenten von massenhaften gleichförmigen Einzelsachakten, der *Inneren Verwaltung*, muß ich mich auf ganze zwei Aktengruppen aus der Tätigkeit der Kreisverwaltungsbehörden beschränken.

3.1 Die eine Gruppe bilden die *Sozialhilfeakten*, früher Fürsorgeakten, die über jeden Bürger angelegt werden, der öffentliche Sozialhilfe in Anspruch nimmt. Hier hat man sich im Staatsarchiv München bereits vor Jahren entschlossen, nur das Schriftgut von etwa fünf — von damals 25 in Frage kommenden — Stellen zu archivieren. Sofern die Akten differenziert aufbewahrt werden, werden die auch sozialgeschichtlich irrelevanten Akten über Ausbildungsbeihilfe, Erholungsfürsorge, Altenheimfälle und Kriegsgefangenenentschädigung auch bei den zur Archivierung vorgesehenen Ämtern nicht übernommen. Zu den verschiedenen Arten der allgemeinen Sozialhilfe kommen bei den ausgewählten Ämtern wegen der besonderen Verhältnisse in der Nachkriegszeit die Akten über Kriegsopfersfürsorge und, falls eigene Gruppen gebildet wurden, bei allen Ämtern die Akten über Flüchtlingslager. Die gegenwärtig archivierten Bestände umfassen etwa 50000 Akten von fünf Stellen, die als weitgehend vollständig bezeichnet werden können<sup>48</sup>.

Von den gleichen Ämtern, die ihre Sozialhilfeakten abgeben, übernehmen wir auch die Akten über Jugendhilfe<sup>49</sup>.

Eine Einzelverzeichnung dieser Akten erfolgt in keinem Fall; entweder werden die bereits bei den Behörden verwendeten Karteien oder dort erstellte Namensverzeichnisse verwendet, oder die Akten auch nur alphabetisch abgelegt.

3.2 Vollständig archiviert werden gegenwärtig in allen bayerischen Staatsarchiven aus rechtlichen Gründen die *Bauaufsichtsakten* der Landratsämter. Eine Auswahlarchivierung ist hier bisher nicht möglich, obwohl diese Akten neben den Hypotheken- und Grundbüchern, den Katastern und den Notariatsurkunden die umfangmäßig größte Schriftgutgruppe in den Staatsarchiven überhaupt bilden. So liegen z. B. im Staatsarchiv Nürnberg 920 laufende Meter Bauakten aus der Zeit nach 1945, im Staatsarchiv Landshut über 600 Meter. Bei jüngsten Abgaben an das Staatsarchiv München umfaßte allein ein Jahrgang eines größeren Landratsamtes aus den sechzi-

47. Vgl. dazu, aber auch zum bisher Angeführten über den Finanzbereich die in Anm. \* oben auf S. 47 zitierten Beiträge des Verf.

48. Es handelt sich um die Landratsämter Bad Tölz, Erding, München, Weilheim und Wolfratshausen, bei letzterem einschließlich der Lager Geretsried-Stein und Föhrenwald.

49. Gegenwärtig rund 1225 Akten von vier Ämtern.

ger Jahren 1750 Nummern, die fast 17 Meter Stellfläche belegen. Der Gesamtumfang der gegenwärtig im Staatsarchiv München liegenden Bauaufsichtsakten beläuft sich auf über 1750 laufende Meter. Aber auch wenn man nur von der durchschnittlichen „Jahresproduktion“ eines kleineren Amtes in dieser Zeit ausgeht, die sich auf etwa 1100 Akten bzw. 8–9 laufende Meter beläuft, so kommt man bei allen oberbayerischen Landratsämtern auf eine Jahresrate von 25 bis 30 Tausend Akten, die circa 200 bis 250 Meter Regalfläche belegen. Beängstigende Zahlen, wenn man bedenkt, daß es sich dabei lediglich um eine Schriftgutgruppe wiederum nur einer Behördensparte handelt! Eine Auswertung dieser Akten, die nur unter erheblichem Aufwand verdünnt werden könnten, mit Hilfe quantifizierender Methoden vermag ich mir nicht richtig vorzustellen, obwohl sie z. B. Kaufhold in seinem Desideratenkatalog erwähnt<sup>50</sup>.

4. Abschließend sei noch ein bei allen Verwaltungen tretender Querschnittsbereich angesprochen, die Personalverwaltung. Speziell zu den dabei entstehenden *Personalakten*<sup>51</sup> der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wurden mir bisher nur der Vorschlag von K. Döll und die Archivierungskriterien dreier Archivverwaltungen bekannt.

K. Döll schlägt vor, von den Personalakten der Arbeiter nur insgesamt 1%, von denen der Angestellten und der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes ebenfalls 1%, von denen des gehobenen Dienstes 5% und von denen des höheren Dienstes 10% als reine Zufallsauswahl zu archivieren; dabei sollen die angegebenen Prozentzahlen nur von den Akten genommen werden, bei denen die Aufbewahrungsfrist bei den zuständigen Dienststellen in Jahren endet, die auf 0 und 5 enden<sup>52</sup>.

In Dänemark bewahrt man angeblich die Akten aller am ersten Tag eines Monats Geborenen auf, was einer Archivierungsquote von 3% des Gesamtmaterials entspricht<sup>53</sup>.

Der Bundesminister des Innern legte 1967 fest, daß die Personalakten der Beamten von Besoldungsgruppe A 16 an aufwärts sowie der ADO-Angestellten und der ehemaligen Amts- und Behördenleiter der Besoldungsgruppen A 12 bis A 15 dem Bundesarchiv zu übersenden sind. Die Personalakten der sonstigen Bediensteten, deren

---

50. Vgl. oben Anm. 12. — Wohl aber ist eine äußerst fruchtbare Auswertung dieses Materials für die Baugeschichte und die Heimatgeschichtsforschung möglich; für diese Zwecke wäre dieses Schriftgut aber auch noch in wesentlich reduzierter Form verwendbar. Vgl. dazu Wild, Joachim, Baupläne als heimatgeschichtliche Quelle. Dargestellt am Beispiel Oberbayerns, in: *Schönere Heimat. Erbe und Gegenwart* 70, 1981, 20–28.

51. Unter Personalakten verstehe ich alle einen Beschäftigten betreffenden Vorgänge, die bei der Beschäftigungsbehörde oder einer vorgesetzten Stelle im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis anfallen. Alle anderen personenbezogenen Akten, die bei den verschiedensten Behörden unter jeweils ganz speziellen Gesichtspunkten anfallen, bezeichne ich als Personenakten, z. B. die Gefangenenakten der Justizvollzugsanstalten, die kriminalpolizeilichen Akten u. a.

52. Vgl. das Gutachten von Döll oben Anm. 11.

53. Vgl. Prange, W., Kassation und Archivierung bei personenbezogenen Einzelfallakten (Dänemark), in: *Der Archivar* 29, 1976, Sp. 423.

Aufbewahrungsfrist in einem durch 10 teilbaren Jahr abläuft, sind dem Bundesarchiv anzubieten und auf Anforderung zu übersenden<sup>54</sup>.

Für die bayerische Archivverwaltung gilt ein Erlaß des Generaldirektors der Staatlichen Archive von 1969, der folgende Aktengruppen für archivwürdig erklärt:

a) Sammelakten mit Personalisten über das Gesamtpersonal einer Behörde sowie Stellenakten über Inhaber ein- und derselben Stelle;

b) Einzelakten aller Beamten und Angestellten, die vor dem 1. 1. 1876 geboren wurden<sup>55</sup>;

c) Einzelakten der ab 1. 1. 1876 geborenen Beamten und Angestellten von Besoldungsgruppe A 12 bzw. Vergütungsgruppe III des BAT an aufwärts<sup>56</sup>;

d) Einzelakten aller aus den abgetretenen Ostgebieten stammenden Beamten und Angestellten<sup>57</sup>;

e) Einzelakten von Beamten und Angestellten, auf die zwar die Tatbestandsmerkmale der Buchstaben b bis d nicht zutreffen, die aber im Hinblick auf ihre Stellung im öffentlichen Leben oder durch enge verwandtschaftliche oder sonstige Beziehungen zu namhaften Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens von geschichtlichem Interesse sind<sup>58</sup>. Ebenso sind zu behandeln die Einzelakten politisch verfolgte Beamten.

5. Damit muß die Reihe der Einzelbeispiele abgebrochen werden, von denen einige zudem noch Zukunftsmusik darstellen, obwohl damit zweifellos nur auf einen minimalen Ausschnitt eingegangen wurde. So zählt ja bereits Stehkämper<sup>59</sup> über dreißig Dienststellen einer Großstadtverwaltung auf, die häufig nicht nur eine Reihe von sogenannten Massenakten produzieren. Annähernd dieselben Akten fallen auch bei jedem Landratsamt an. Einige Aktengruppen aus diesem Bereich der inneren Verwaltung seien wenigstens noch aufgezählt: Ausländerakten, Staatsangehörigkeitsakten, Personalausweis- und Paßanträge, Führerscheinanträge, Kraftfahrzeugzulassungsakten, Gewerbebeanmeldungen, Jagd- und Fischereischeinanträge, Akten über

---

54. Ungedruckter Erlaß des Bundesinnenministers.

55. Zu diesem Zeitpunkt wurden im Deutschen Reich die Standesregister eingeführt. — Diese Zäsur erscheint m. W. erstmals in einem Runderlaß des Reichsinnenministers v. 9. 8. 1943, MBlV S. 1304, in dem alle von den Archiven nicht übernommenen Personalakten der nach 1875 Geborenen generell zur Kassation freigegeben werden; zusammenfassend zur Bewertung u. a. der Personalakten in der Zeit vor 1947 vgl. Diestelkamp, A., Die künftige Behandlung der Personalakten und der bei den Gerichten erwachsenen Akten personengeschichtlichen und erbbiologischen Inhalts, in: Der Archivar Heft 2, 1948, Sp. 79–91.

56. Damit sind alle Volksschullehrer und die Verwaltungsbeamten ab Amtsrat erfaßt.

57. Mit der Begründung, daß deren originale Akten entweder vernichtet oder aber unzugänglich seien; so bereits Diestelkamp a. a. O.

58. Es sei nicht verschwiegen, daß gerade die Auswahl dieser Akten mit am problematischsten ist. Während die anderen Kriterien ziemlich mechanisch auch von den Behörden anwendbar sind, gewinnt gerade hier das subjektive Moment stark an Bedeutung: es hängt weitgehend von den Kenntnissen und Interessen der mit der Aktenaussonderung betrauten Bediensteten ab, ob unter diesem Vorzeichen je ein Akt in die Archive gelangt, wenn der Betroffene nicht bereits durch eines der anderen Kennzeichen erfaßt ist.

59. Vgl. oben Anm. 6.

Fleischbeschau, Waffenscheine und Waffenerwerbsscheine, Sprenggenehmigungen, Akten über Grundstücksverkehr, Brandversicherungsakten, die große Masse der Baudarlebensakten bei den Regierungen und Landratsämtern, das immer stärker anschwellende Schriftgut im Zusammenhang mit Ausbildungsförderung und Schulwegkostenfreiheit, die Gebäude-, Straßen- und Gewässerakten der staatlichen Bauämter, die Akten der Gesundheitsämter über amts- und schulärztliche Untersuchungen, die Krankenakten der Kliniken. Völlig ausgespart blieben auch die Lastenausgleichsakten, die noch bei den Ausgleichsämtern liegen und über deren künftiges Schicksal immer noch nicht abschließend entschieden ist<sup>60</sup>.

Aus anderen Verwaltungsbereichen seien ebenfalls wenigsten noch genannt die Verfahrensakten der Arbeits-, Sozial-, Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Vermittlungs-, Unterstützungs- sowie Kindergeldakten der Arbeitsämter<sup>61</sup>, die Personenakten<sup>62</sup> der Justizvollzugsanstalten und der Kriminalpolizei sowie die Schülerakten der Schulen. Schier unüberschaubar ist die Masse der sogenannten Teilnehmer- oder Abnehmerakten z. B. der Deutschen Bundespost, der Versorgungsbetriebe, der Krankenkassen und der Versicherungen.

Sehr viele der längst nicht erschöpfend aufgeführten Aktengruppen werden von den bayerischen Staatsarchiven bereits unmittelbar nach Ablauf der oft nur wenige Jahre betragenden behördlichen Aufbewahrungsfristen zur Vernichtung freigegeben, um den Behörden Luft zu verschaffen, viele andere nur in einer gezielten Einzelauswahl übernommen. Als Beispiel für letzteres seien die Akten eines Versorgungsamtes erwähnt, wo von mehr als 9 800 nur 185 als medizinhistorisch wertvoll bezeichnete Akten archiviert wurden<sup>63</sup>. In anderen Fällen, besonders bei den Wirtschafts- und Ernährungsämtern, also sehr kurzlebigen, aber große Aktenmengen produzierenden Stellen, wurden ähnlich wie bei den Sozialhilfeakten pro Regierungsbezirk jeweils eine oder zwei geschlossene Registraturen als Muster archiviert, alle anderen aber zur Vernichtung freigegeben.

Ich möchte doch sehr daran zweifeln, daß jemand, der eine vollständige Archivierung aller Massenakten fordert<sup>64</sup>, auch nur an einen kleinen Bruchteil der hier nur auszugsweise aufgeführten Aktengruppen gedacht hat.

---

60. Zur Diskussion über diese Akten vgl. Stehkämper, Hugo, Akten der Lastenausgleichsverwaltung, in: Der Archivar 22, 1969, Sp. 177-192.

61. Nach einer Analyse des Landesarchivs Saarbrücken (nicht veröffentlicht) befanden sich 1978 allein beim Arbeitsamt in Saarbrücken circa 110 000 Leistungsakten für Arbeitslosengeld, etwa 70 000 Kindergeldakten und rund 15 000 sonstige Leistungsakten. — Überzeugend aber sind m. E. weder die Archivierungsvorschläge, die in diesem Gutachten gemacht werden, noch die bereits 1971 von der niedersächsischen Archivverwaltung aufgestellten Grundsätze, vgl. Archivierung von Akten des Landesarbeitsamtes und der Arbeitsämter in Niedersachsen und Bremen, in: Der Archivar 24, 1971, Sp. 201.

62. Zur Unterscheidung zwischen Personenakten und Personalakten vgl. oben Anm. 51.

63. Die Kriterien dafür sind in einem kleinen Katalog festgehalten, vgl. Durchführungsbestimmungen des Landesversorgungsamtes Bayern zu den Richtlinien des Bundesministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge vom 30. 5. 1961 über die Aussonderung von Versorgungsakten vom 15. 6. 1962 mit Ergänzungen vom 9. 1. 1963 und vom 11. 5. 1976.

64. Vgl. oben S. 48 f.

### III.

Abschließend sei noch zusammenfassend auf die einzelnen Punkte des Fragenkatalogs eingegangen, soweit sie bisher ausgespart blieben.

#### Art und Umfang der Bestände

Die Aufzählung der Massenakten in bayerischen Staatsarchiven erfolgte, wie mehrfach betont, in einer kleinen, durchaus subjektiv gefärbten Auswahl. Erschöpfende Auskünfte wären nur mit Hilfe eines genau differenzierenden Fragebogens möglich, da der Massenaktenbegriff einfach zu unscharf ist, wie eine Umfrage bei den bayerischen Staatsarchiven bestätigte. Exakte Umfangangaben sind zudem nur bei wenigen jahrgangsweise angelegten und auch so archivierten Aktengruppen möglich, wie z. B. bei den Verfahrensakten der Gerichte und den Baugenehmigungsakten. Die meisten anderen Aktengruppen werden nach einer festgelegten Frist nach Abschluß der letzten Vorgänge an die Archive abgegeben, wobei die Laufzeiten äußerst unterschiedlich sein können. So kann ein 1970 nach der letzten Leistung zurückgelegter Sozialhilfeakt nur eine Laufzeit von einem Jahr haben, er kann aber ebensogut bereits 1940 einsetzen.

Ähnlich ist es bei den Personalakten, die zudem nicht generell nach einer bestimmten Frist nach dem Ausscheiden des Bediensteten oder nach seinem Tod, sondern eventuell erst viele Jahre später nach dem Erlöschen einer Versorgungspflicht gegenüber Angehörigen zurückgelegt werden. Daraus wird verständlich, daß für viele Aktengruppen das Jahr 1945 in keiner Weise eine Zäsur darstellt.

Da für die bayerischen Staatsarchive gegenwärtig noch der 8. Mai 1945 als Benutzungsgrenzzjahr gilt, bemühten sich die meisten Staatsarchive bisher nicht sonderlich um jüngeres, sowieso nicht vorlagefähiges Schriftgut, sondern konzentrierten sich auf die Hereinholung und Aufarbeitung der noch bei den Behörden liegenden Altbestände; noch 1950 hatte man aus Platznot das Jahr 1900 als Archivierungsgrenzzjahr festgelegt.

Allerdings kann man zumindest beim Staatsarchiv München davon ausgehen, daß die Masse des bis etwa 1950 entstandenen Schriftgutes, das keiner längeren behördlichen Aufbewahrungsfrist unterliegt und als archivwürdig eingestuft wurde, bereits archiviert ist. Von nicht wenigen Behörden liegen die Akten bereits bis zum Beginn der siebziger Jahre im Staatsarchiv.

Aus dem Gesagten ergeben sich verständlicherweise gravierende Nutzungs- bzw. Auswertungsprobleme: nur unter erheblichen Schwierigkeiten sind Querschnitte für einen eng umgrenzten Zeitraum möglich, so daß sich also eine völlig andere Situation als bei der Arbeit mit statistischem Material ergibt, das eine ganz klare Momentaufnahme darstellt. Auch sind die Akten immer nur nach einem, in der Regel bei der Entstehungsbehörde angewandten Kriterium geordnet; eine Umsortierung nach anderen Kriterien ist im Normalfall nicht möglich<sup>65</sup>.

---

65. Z. B. von einem reinen Namensalphabet in eine Gliederung nach Gemeinden o. ä.; das gilt übrigens auch für das m. E. in unverantwortbarer Weise seit langer Zeit ungenutzt in den Archiven liegende Urmaterial der amtlichen Statistik, z. B. der Volkszählungsunterlagen.

### Vollständigkeit

Mit Ausnahme der wenigen einzeln aufgeführten Bestände sind wirkliche Massenakten nie vollständig archiviert worden. Bei den erörterten Aktengruppen ist die Vollständigkeit nur kontrollierbar, wenn es sich um jahrgangsweise nummerierte Akten handelt. In allen anderen Fällen ist Angaben über den Grad der Vollständigkeit auf Grund einschlägiger Erfahrungen nur mit großer Skepsis zu begegnen. Das stellt natürlich ein großes Manko bei einer eventuellen statistischen Auswertung dar, da der vorhandene Bestand nur sehr selten als exakt umschriebene Teilmenge einer ursprünglichen Gesamtmenge bestimmt werden kann.

### Behördliche Organisationspläne

Eine systematische Abgabe von Behördenvorschriften erfolgt noch nicht überall, wird aber angestrebt; derartige Unterlagen werden — wenn angeboten — überall übernommen; zusätzlich werden auch archivinterne Informationen darüber gesammelt.

### Stichprobenziehung/Kassation

Stichproben aus Massenakten im statistischen Sinn wurden bisher in keinem bayerischen Staatsarchiv genommen; erstes Beispiel dafür dürften die Bewährungshelferakten im Staatsarchiv München sein<sup>66</sup>.

### Verzeichnung

In der Regel werden behördeninterne Verzeichnisse und Karteien übernommen, überprüft und als Findmittel verwendet. Eine weitergehende Verzeichnung erfolgt nur in der Form quantitativer Analysen, d. h. es wird der regelmäßige Inhalt der Einzelakten einer Massenaktengruppe genauer charakterisiert, gelegentlich bereits mit Hinweisen auf mögliche Auswertungsbereiche. Eine Einzelverzeichnung der Akten erfolgt im Staatsarchiv München bisher nur bei den Personalakten.

### Zugänglichkeit

Wie schon erwähnt, gilt für die bayerischen Staatsarchive der 8. Mai 1945 als Benützungsgrenzzjahr, wenn auch ein gleitendes Grenzzjahr von 30 Jahren angestrebt wird. Daraus folgt, daß viele der oben diskutierten Bestände grundsätzlich von der Benützung ausgenommen sind. In begründeten Fällen wird ein Antragsverfahren durchgeführt, bei dem letztlich die Abgabebehörde der Akten auf eine Stellungnahme der Archivverwaltung hin die vorzeitige Benützung genehmigt oder ablehnt. Erfahrungsgemäß zeigen sich dabei die Justizstellen besonders zurückhaltend, während andere Behörden sehr großzügig verfahren<sup>67</sup>.

Für alle personenbezogenen Akten — Personalakten und Personenakten — oder auch andere Akten, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht oder schutzwürdige Belange Dritter berührende Informationen enthalten, gilt der Grundsatz der Geheim-

66. Vgl. oben S. 55.

67. So gab es im Zusammenhang mit dem Forschungsprojekt des Münchner Instituts für Zeitgeschichte über Gesellschaft und Politik in der US-Zone 1945–1949, für das nahezu alle oberbayerischen Landratsämter zwecks Benützungsgenehmigung angeschrieben wurden, keine einzige Ablehnung.

haltung, der nur durchbrochen werden kann, wenn berechnete Interessen, wissenschaftliche Forschungszwecke oder ranghöhere Interessen der Allgemeinheit gegeben sind. Da die genannten Schutzrechte nicht mit dem Tod der betreffenden Personen erlöschen, ist die Schutzverpflichtung des den betreffenden Akt verwahrenden Archivs nicht davon abhängig, ob die Person noch am Leben ist. Allerdings wird davon ausgegangen, daß das Schutzbedürfnis nach dem Tode der betroffenen Person allmählich abnimmt und somit im Lauf der Zeit Akten oder Schriftstücke vorgelegt werden können, die zu Lebzeiten der Person nicht vorgelegt worden wären.

Bei der Benützung wird in jedem Fall geprüft, ob eine Vorlage der gewünschten Akten möglich ist. Wissenschaftliche Benützer von Personenakten, Personalakten, Strafverfahrensakten usw. müssen zunächst schriftlich erklären, daß sie die Verantwortung für die Wahrung der Persönlichkeitsschutzrechte übernehmen, und werden außerdem darauf hingewiesen,

1. daß sich die schriftlichen Auszüge aus den Akten auf die für die wissenschaftliche Arbeit notwendigen Tatsachen zu beschränken haben,
2. aus den Akten gefertigte Auszüge nicht an Personen weitergegeben werden dürfen, die an der wissenschaftlichen Bearbeitung des Themas nicht beteiligt sind,
3. die Namen der Verfahrensbeteiligten bei einer Veröffentlichung nicht genannt werden dürfen und jeder Hinweis zu vermeiden ist, der zu einer Identifizierung von Verfahrensbeteiligten führen könnte.

#### Zukünftige Abgaben

Zunächst werden weiterhin die auf Grund rechtlicher Bestimmungen zu übernehmenden Akten sowie die bereits geschilderten sonstigen Gruppen zur Archivierung kommen.

#### Hilfestellungen von seiten der Sozialwissenschaften

Angesichts der großen Skepsis vieler Kollegen, die — sicher auf dem eingangs geschilderten Hintergrund — generell an der Nützlichkeit von Anregungen von seiten der Sozialforschung zweifeln, kann die Antwort nur eine persönliche Meinung wiedergeben: Erwünscht wären vor allem brauchbare Kriterien für eventuelle Sample-Bildungen. Viele Archivare wären gerne bereit, auf diesem Sektor Anregungen anzunehmen; nur möchte man dann nicht in die Lage des Historischen Archivs der Stadt Köln kommen, das offensichtlich auf Empfehlung von K. Döll aus einigen Aktengruppen die Akten aller mit einem bestimmten Buchstaben beginnenden Namen vollständig archivierte und zwar mit der Begründung, damit wäre gewährleistet, daß das Verhalten über mehrere Generationen verfolgt werden könne<sup>68</sup>. Nun wurde dazu bereits bald angemerkt, daß der intendierte Zweck natürlich nur für die männlichen Mitglieder einer Familie verfolgt werden könne. Dann nahm man auch an dem gewählten Buchstaben H Anstoß, der zwar einen günstigen Prozentsatz der Gesamtbevölkerung repräsentiere, aber fast automatisch alle romanisch-sprachigen Gastarbeiter ausschloß und damit das Bild verzerrt. Schließlich liest man bei einem renommierten Fachmann, daß eine systematische Auswahl immer gefährlich ist, wenn die Gesamtheit systematisch geordnet ist und daß es zu noch größeren Verzerrungen kommt, wenn sich die Systematik der Auswahl mit der Abfolge von Einheiten in der

68. Vgl. Stehkämper, Hugo, in: Archivalische Zeitschrift 61, 1965, 98 ff; siehe oben Anm. 6.

Gesamtheit deckt<sup>69</sup>, oder daß das ganze Verfahren methodisch bedenklich ist, weil der Grundsatz der zufälligen Auswahl nicht beachtet wird, der in derartigen Fällen offensichtlich allein anwendbar ist<sup>70</sup>. Wenn sich die Methodenvielfalt in den Sozialwissenschaften so auswirkt, daß die Anwendung eines Modells von den Vertretern anderer Richtungen für unbrauchbar bezeichnet wird, muß sich die Skepsis vieler Archivare zweifellos noch weiter steigern und man wird auch in Zukunft nur wenig Material erwarten können. Am meisten Kredit bei den Archivaren könnten sich die Sozialwissenschaftler erwerben, wenn die eine oder andere der gelegentlich dringend reklamierten Aktengruppen auch tatsächlich einmal ausgewertet würde. Ich habe nämlich den durchaus begründbaren Eindruck, daß man zwar gerne quantifizierende Methoden anwendet, in der Regel dabei aber auch von seiten der Sozialwissenschaft viel mehr an zusammenfassendem Schriftgut, behördeninternen Statistiken usw. interessiert ist und weniger oder gar nicht an den massenhaften parallelen Einzelsachakten, aus denen auf oft recht mühsame Weise die interessierenden Daten erhoben werden müssen.

Wünschenswert wäre natürlich ein möglichst kleiner Katalog von Massenakten, der die auf keinen Fall entbehrlichen Akten enthält und zwar unter jeweiliger Berücksichtigung der Ergebnisse und Veröffentlichungen der Statistik, also ein von einer möglichst breiten Basis getragenes neues Döll-Gutachten. Meines Erachtens muß das Problem noch wesentlich intensiver in Verbindung mit der amtlichen Statistik gesehen werden, wozu der jüngste Beitrag von R. Stahlschmidt<sup>71</sup> zweifellos neue Anregungen geben wird. Vermutlich werden wir auch nicht umhinkommen, im Zusammenhang mit den Massenakten — und dem Urmaterial der Statistik — auch unsere, bisher sehr zurückhaltende Einstellung zur Ersatzverfilmung einmal zu überprüfen<sup>72</sup>.

Gerade im Zusammenhang damit aber wird sich auch in aller Schärfe die Frage der Kosten-Nutzen-Analyse stellen, die wir ansonsten allzugerne verdrängen; dabei ist mir natürlich bewußt, daß es keine unmittelbare Kompatibilität zwischen den exakt anzugebenden Kosten des Lagerraums für eine bestimmte Menge Archivgut bzw. den Kosten für die Mikroverfilmung und dem meist rein ideellen Nutzen von Archivgut für die wissenschaftliche Forschung geben kann. Allerdings wird sich der ideelle Nutzen von jahrzehntelang völlig ungenutztem Schriftgut in den Archiven den für die Erstellung immer neuer Lagerkapazitäten verantwortlichen Stellen und Gremien nicht unbeschränkt und unbegrenzt vermitteln lassen.

---

69. Vgl. Scheuch, E. K., Auswahlverfahren in der Sozialforschung. 2. Teil. Handbuch der empirischen Sozialforschung Band 3 a), Stuttgart 1974, 1-96, hier 28; ähnlich aber bereits Papritz, Johannes, Methoden der archivischen Auslese und Kassation bei zwei Strukturtypen der Massenakten, in: Der Archivar 18, 1965, Sp. 117-132, und Leesch, Wolfgang, Sozialwissenschaften und Archive. Referat des 44. Deutschen Archivtages (Fachgruppen 1 und 2), in: Der Archivar 21, 1968, Sp. 105-134.

70. Vgl. Kaufhold oben Anm. 12.

71. Vgl. oben Anm. 3.

72. Ersatzverfilmung bedeutet die Verfilmung und anschließende Vernichtung des originalen Schriftgutes. Sie wird von den meisten Archivaren bisher für archivwürdiges Schriftgut mit verschiedensten Begründungen abgelehnt, von denen die häufigste, die unsichere Haltbarkeit des Filmmaterials, gleichzeitig die dürftigste ist, da moderne Papiere in ihrer Masse eine weit geringere „Lebenserwartung“ haben als vorschriftsmäßig behandelte Mikrofilme.